

04.03.99

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission zum Abschluß des Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 106344 - vom 2. März 1999. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 9. Februar 1999 angenommen.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission zum Abschluß des Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln ((KOM(98)0352 - C4-0445/98 - 98/0198(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluß des Rates und der Kommission KOM(98)0352 - 98/0198(CNS),
 - in Kenntnis des von der Kommission paraphierten Entwurfs des Abkommens (KOM(98)0352),
 - gestützt auf Artikel 87 des EG-Vertrags,
 - vom Rat gemäß Artikel 235 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0445/98),
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte zur Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (A4-0007/99),
1. billigt den Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Regierung Kanadas zu übermitteln.

Abkommen EG/Kanada: Wettbewerbsregeln * (Verfahren ohne Aussprache)

A4-0007/99

Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission zum Abschluß des Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln ((KOM(98)0352 - C4-0445/98 - 98/0198(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 1)
Bezugsvermerk 1

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 87 und 235 in Verbindung mit dem ersten Unterabsatz von Artikel 228 Absatz 3,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 87 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1,

(Änderung 2)
Erwägung 1

Es ist auf Artikel 235 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Bezug zu nehmen, da in dem Wortlaut des Abkommens die von der im wesentlichen auf Artikel 235 beruhenden Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen⁽¹⁾ erfaßten Zusammenschlüsse und Beteiligungen einbezogen sind.

entfällt

(¹) ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1 (geänderte Fassung in ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13).